

die Bedürftigkeit hervortritt. Ortsarmenverbände im Bremischen Staat sind die Stadt- und Landgemeinden; Landarmenverband ist der Staat. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über ihre Unterstützungspflicht entscheidet in erster Instanz die Senatskommission für Angelegenheiten der Armenverbände, in zweiter Instanz das Bundesamt für Heimatwesen (landesgesetzlich auch Streitigkeiten bremischer Verbände).

III. Die Verwaltung der Armenpflege und Aufbringung der Mittel ist Sache der Gemeinden. Zur zweckentsprechenden Erfüllung ihrer Aufgabe, die in neuerer Zeit allgemein dahin aufgefaßt wird, nicht nur augenblicklich Not zu lindern, sondern durch die Art der Unterstützung möglichst auf die Hebung des Unterstützten und Vorbeugung weiterer Not hinzuwirken, und daher eine sorgfältige Behandlung des Einzelfalles verlangt, ist die Armenpflege in den Städten unter Heranziehung ehrenamtlicher Kräfte organisiert. In der Stadt Bremen besteht als Behörde die „Stadt-bremische Armenpflege“ (G. v. 25. April 1900); ihre Leitung hat ein Senator als „Direktor“ unter Mitwirkung eines rechtsgelehrten Beamten. Die Ausübung geschieht durch im Ehrenamt tätige Armenpfleger, in Bezirke verteilt nach dem sogenannten Elberfelder System; sie werden von der stadtbremischen Bürgerschaft auf sechs Jahre gewählt; Ablehnung des Amtes ist nur aus bestimmten Gründen zulässig (G. v. 30. April 1887). Vom Vorstand werden auch Frauen (seit 1899) zu Armenpflegerinnen ernannt (daneben besondere Waisenpfleger und Waisenpflegerinnen: G. v. 28. Januar 1906). In Bremerhaven und Vegesack besorgen städtische Kommissionen die Verwaltung.

Die Ausgaben der Armenpflege — in der Stadt Bremen im Rechnungsjahr 1907 — 1,25 Mill. Mk. — werden, soweit der Ersatz nicht von dem Unter-